

16.12.2020

# **Tischvorlage**

**zu TOP 9/83. RR am 17.12.2020**

**Stellungnahme des Regionalrats zum Entwurf einer  
neuen Leitentscheidung: „Neue Perspektiven für das  
Rheinische Braunkohlerevier“**

Antrag der Fraktionen von CDU, SPD und FDP/FW



## FRAKTIONEN DES REGIONALRATES DÜSSELDORF

Fraktionen im Regionalrat Düsseldorf

An den  
Vorsitzenden des Regionalrates Düsseldorf  
Herrn H.-J. Petrauschke  
Cecilienallee 2  
40474 Düsseldorf

An die Geschäftsstelle des Regionalrates  
Frau Anja Knappert  
Cecilienallee 2  
40474 Düsseldorf

Der Geschäftsführer  
Dirk Brügge  
Breite Str. 15  
D-41515 Grevenbroich  
Tel. 02181/818444

Der Geschäftsführer  
Rolf Hornbostel  
Düsseldorfer Str. 92  
45481 Mülheim/Ruhr  
Tel. 0208 31779

Der Geschäftsführer  
Jörn Suika  
Kölner Str. 8  
D-42651 Solingen  
Tel. 0202/2570614

15. Dezember 2020

## **Stellungnahme des Regionalrats zum Entwurf einer neuen Leitentscheidung: „Neue Perspektiven für das Rheinische Braunkohlerevier“**

### **Antrag der Fraktionen von CDU, SPD und FDP/FW zu Top 9 der Sitzung des Regionalrats am 17.12.2020**

Sehr geehrter Herr Landrat Petrauschke,

die Fraktionen von CDU, SPD und FDP/FW beantragen, dass der Regionalrat in seiner Sitzung am 17.12.2020 unter Top 9 die nachfolgenden Stellungnahmen zum Entwurf einer neuen Leitentscheidung: „Neue Perspektiven für das Rheinische Braunkohlerevier“ – Beschluss der Landesregierung vom 6. Oktober 2020 beschließen möge:

#### **„Stellungnahme des Regionalrats zum Entwurf einer neuen Leitentscheidung: „Neue Perspektiven für das Rheinische Braunkohlerevier“ – Beschluss der Landesregierung vom 6. Oktober 2020**

Der Regionalrat Düsseldorf ist mit der Braunkohlewirtschaft durch die im Rhein-Kreis Neuss liegenden und an die Stadt Mönchengladbach angrenzend gelegenen Flächen der Tagebaue Garzweiler I und II und diverse Betriebsstandorte der RWE Power AG – insbesondere die Kraftwerksstandorte Grevenbroich-Frimmersdorf und Grevenbroich-Neurath – eng verbunden. Der Planungsraum Düsseldorf ist zudem ein Wirtschaftsstandort der insbesondere durch die energieintensive Industrie, dort insbesondere die Aluminiumwirtschaft, die Chemie und die Ernährungswirt-

schaft geprägt ist, die auf eine sichere Energieversorgung zur weltmarktwettbewerbsfähigen Preisen angewiesen ist. Entsprechend ist der Planungsraum des Regionalrats Düsseldorf in hohem Maße von dem auf Bundesebene beschlossenen Kohleausstieg betroffen.

Der Regionalrat Düsseldorf begrüßt vor diesem Hintergrund die im Entwurf vorliegende neue Leitentscheidung der Landesregierung als zentrale landespolitische Rahmenvorgabe für einen planbaren Ausstieg aus der Braunkohlegewinnung und der Braunkohleverstromung im gesamten Rheinischen Braunkohlerevier.

Besonders hervorzuheben ist hierbei, dass neben den Themen Anpassung der Tagebauplanungen, Wasserverhältnisse nach Tagebauende und Umsiedlungen auch die zukünftige Raumentwicklung als eigenständiger Themenkomplex in die Leitentscheidung aufgenommen wurde. Die Flächenpotentiale der auslaufenden Braunkohlewirtschaft gewinnbringend für die erfolgreiche Gestaltung des Strukturwandels in der Region zu nutzen ist eine der größten Zukunftsaufgaben mit bundesweiter Bedeutung.

Der Regionalrat Düsseldorf nimmt zu den einzelnen Kapiteln und Entscheidungssätzen nehmend wie folgt Stellung:

## **1. Einleitung**

Der Regionalrat begrüßt, dass die Landesregierung mit dem Entwurf der Leitentscheidung auch einen „Beitrag zur Befriedung dieser gesellschaftlichen Auseinandersetzung“ und „Initiativen vor Ort“ unterstützen will, die unterschiedliche Positionen ausgleichen und dauerhaft befrieden wollen.

Hierbei wird die Landesregierung indes zu berücksichtigen haben, dass „örtlichen Konflikte“ auch von überörtlichen Aktivisten und Bündnissen ins Rheinische Revier hineingetragen werden und das Ziel haben, alle Tagebaue deutlich früher zu beenden und jedwede Umsiedlung zu stoppen (Konflikte rund um die Umsiedlung in Erkelenz, S. 2 – Entwurf Leitentscheidung 2020) und so den gesamtgesellschaftlichen Konsens gefährden oder auflösen.

Die Landesregierung wird daher gebeten deutlich zu machen, dass die „Befriedung“ auf Grundlage des „Berliner Gesamtpaket(s)“ erfolgt und dieses ohne Relativierung Fundament der Leitentscheidung 2020 ist.

Zudem wird die Landesregierung gebeten zu erläutern, in welcher Form die Unterstützung erfolgen soll.

### **1.1 Übergeordneter Rahmen**

Die energiepolitische und energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Tagebaus Garzweiler II und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung einer sicheren und zuverlässigen Energieversorgung wird für den Tagebau Garzweiler II in den Grenzen der Leitentscheidung der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen zur Zukunft des Rheinischen Braunkohlereviere/Garzweiler II vom 5. Juli 2016 durch 48 Abs. 1 KVBG festgestellt und ist gemäß § 48 Abs. 2 KVBG für die Planung sowie fachrechtliche Zulassungen zu Grunde zu legen. Da gemäß § 48 Abs. 2 S. 2 KVBG räumliche Konkretisierungen im Rahmen der Braunkohlenplanung und der anschließenden fachrechtlichen Zulassungen des Landes Nordrhein-Westfalen möglich sind und es in den Begründungen zu § 48 KVBG es zudem heißt, dass die Festlegungen des KVBG nicht bedeutet, „dass andere Tagebaue nicht energiewirtschaftlich und energiepolitisch erforderlich sind“ wird angeregt, dass die Landesregierung die energiepolitische und energiewirtschaftliche Notwendigkeit § 48 KVBG konkretisierend nachweist. Die Landesregierung sollte daher darstellen, wie in NRW die Versorgung

der energieintensiven Industrie, der kritischen Infrastruktur, der Wirtschaft und Bevölkerung mit sicher verfügbarem und wettbewerbsfähigem Strom erfolgen soll und kann (siehe Datenatlas Metropolregion Rheinland, Stellungnahme der IHK zur Kommission WSB).

Zudem ist die finanzielle Sicherung der langfristigen Folgekosten nach Abschluss der Rekultivierung in der Leitentscheidung festzuschreiben. Dabei könnten insbesondere Regelungen im Landesplanungsgesetz für Abweichungen von den Zielen des Braunkohleplans aufgenommen werden, die sich nicht nur auf Abweichungen der Betriebspläne beziehen, sondern z. B. auch nachfolgende Querschnitts- und Fachplanungen oder die Genehmigungsebene umfassen. Dies würde auch gerade im Hinblick auf Revisionszeitpunkte eine größere Flexibilität eröffnen.

### **1.3 Umsetzung**

Das Kapitel definiert richtigerweise die Umsetzung der Leitentscheidung als gemeinsame Aufgabe von Land, Region und Gemeinden vor Ort und stellt das Zusammenwirken der unterschiedlichen Planungsakteure (Braunkohlenplanung, Regionalplanung, Betriebsplanung, Bauleitplanung, Fachplanungen) dar. Die Planungen sind auf Grundlage der Leitentscheidung in Abstimmung miteinander zu entwickeln. Hierzu bedarf es der Schaffung neuer Planungsinstrumente um die erforderliche und gewünschte inhaltliche und zeitliche Verzahnung der Planungen zu erreichen. Es bedarf insbesondere der Klarstellung, was der Braunkohleausschuss (BKA) bei anstehenden Planänderungen oder Einleitungen von Abschlussbetriebsplänen hinsichtlich der Anschlussnutzungen bereits einbeziehen soll und wie dies geschehen soll. Um die gewünschte abgestimmte Entwicklung (S. 9 – Leitentscheidung 2020) zu ermöglichen, sollten daher die Ziele der Raumordnung entsprechend modifiziert werden und die Planungsinstrumente gesetzlich verankert werden.

### **2.1 Raumentwicklung für die Zukunft: Neue Chancen für die Region**

Die Aufnahme des Kapitels zur zukünftigen - über die Braunkohlenplanung hinausgehenden - Entwicklung des Rheinischen Reviers wird ausdrücklich begrüßt. Es wird darauf hingewiesen, dass das vom „Revierknoten Raum“ der ZRR zu entwickelnde Raumbild nur die Funktion eines Fachbeitrages für die Raumordnungspläne der Regionalräte Köln und Düsseldorf haben kann. Die vorgenannten Regionalräte nehmen ihre Planungsaufgabe in eigener Zuständigkeit im dem durch Gesetze und Verordnungen vorgegebenen Rahmen wahr.

Die Schaffung neuer, zukunftssicherer Arbeitsplätze und Wertschöpfung, sowie der Erhalt (s. auch das Wirtschafts- und Strukturprogramm der Zukunftsagentur Rheinisches Revier (WSP 1.0 ZRR) sollte ein zentraler Kerngedanke der Leitentscheidung sein, da diese zugleich die Voraussetzung für die Akzeptanz der Energiewende und des Klimaschutzes in der Gesellschaft darstellt. Dieses mündet in eine vorsorgende regionale Struktur- und Arbeitsmarktpolitik, deren räumliche und strukturelle Voraussetzungen gerade auch in der neue Leitentscheidung ein „Leitende(r) Gedanke“ sein muss. Zusätzlich zu schaffende und zu sichernde Arbeits- und Ausbildungsplätze sowie langfristige Beschäftigungsverhältnisse und neue regionale Wertschöpfungsketten benötigen auch neue Flächen, deren Bedarf in einer neuen Leitentscheidung anerkannt und dargestellt werden muss.

Der Regionalrat legt großen Wert darauf, dass schon bei der Erarbeitung des Raumbilds die Entwicklungsmöglichkeiten für Unternehmen, insbesondere für Industrieunternehmen eine besondere Berücksichtigung finden.

### **Entscheidungssatz 1: Zukunftsräume für Region und Kommunen**

Dieser „leitende Gedanke“ sollte durch folgende Ergänzung des Satzes 1 des Entscheidungssatz 1 zum Ausdruck kommen:

Nach den Worten „Entwicklungsperspektiven eröffnen“ wird der Halbsatz „ die insbesondere der Schaffung neuer, zukunftssicherer Arbeitsplätze und Wertschöpfung sowie ihren Erhalt und neue Anforderungen an die Raumordnung sowie Siedlungs- und Infrastrukturen dienen.“ angefügt.

Die zukünftige Raumentwicklung ist in einer wechselwirkenden Kooperation der verschiedenen Planungsakteure (insb. Regionalplanungsträger, Revierknoten Raum der Zukunftsagentur, interkommunale Kooperationen, kommunale Planungsträger, Fachplanungsträger) zu erarbeiten. Von besonderer Bedeutung ist hier der Ansatz die informellen Planungen und Initiativen der Kommunen und Kreise sehr frühzeitig und mit hoher Gewichtung in die formellen Planungsprozesse einzubeziehen. Bei der Planung zur zukünftigen Entwicklung und Nutzung der (ehemaligen) Braunkohlentagebaue und deren Umfeld, müssen die Belange der Kommunen und Kreise schon im Rahmen der Änderung der Braunkohlenpläne, sowie parallel in die Regionalplanung einbezogen und als rechtsverbindliche Planung festgeschrieben werden. Es wird angeregt, diese Zielsetzung durch eine entsprechende Umformulierung von Satz 2 des Entscheidungssatzes („Hieran und ... zu schaffen“) deutlicher zum Ausdruck zu bringen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass parallel zu den infrastrukturellen Planungen und den Planungen neuer Siedlungs- und Gewerbeflächen, die Planungen zum Freiraum und zur Landschaft ebenso frühzeitig integrativ, aber auch als eigenständige Planung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu erarbeiten sind.

Zu der im dritten Absatz der Erläuterungen angesprochenen Abstimmung zwischen Regional-, Bauleitplanung und bergrechtlichen Planungen wird auf die obige Anmerkung zu 1.3 zur Schaffung neuer Planungsinstrumente verwiesen.

Dementsprechend sollte der Satz 2: „Hieran und an das vom Revierknoten „Raum“ zu entwickelnde Zukunftsbild für die Region anknüpfend sollen die regionalen Planungsträger gemeinsam mit den Kommunen im Revier den planerischen Rahmen dafür schaffen“ nach dem Wort „entwickelnde“ um die Worte „als Fachbeitrag zu wertende“ ergänzt werden. Zudem sollte der Satz 2 nach den Worten „planerische Räume dafür schaffen“, ergänzt werden um den Halbsatz „der sich an den Zielen der Raumordnung orientiert, die dafür modifiziert werden, und zudem die entsprechenden Planungsinstrumente bereitgestellt werden.“

Die Modifikation der Ziele der Raumordnung ist erforderlich, da eine Vielzahl von zukunftsentscheidenden Projekten für den Umbau der Wirtschaft, die im Wirtschafts- und Strukturprogramm des Rheinischen Reviers enthalten sind, nur in Industriegebieten umsetzbar sind. Diese können allerdings aufgrund der umweltrechtlichen Vorschriften nur bedingt im Anschluss an den vorhandenen Siedlungsraum neu geplant werden.

Im den Satz 3 sollte nach dem Word „Garzweiler“ die Worte „, Rheinisches Sixpack“ eingefügt werden.

Der letzte Satz der Begründung „Bei diesen Planungen sind die relevanten örtlichen Akteure frühzeitig zu beteiligen“ sollte nach dem Wort „Akteure“ um die Worte „einschließlich Sozialpartner“ ergänzt werden.

### **Zu Entscheidungssatz 2: Energieregion der Zukunft und Mobilitätsrevier der Zukunft, Wiederherstellung landwirtschaftlicher Nutzflächen**

Der Entscheidungssatz betont zutreffender Weise technisch und wirtschaftliche Aspekte der angestrebten Entwicklung. Ergänzend sollten auch die Aspekte einer zukunftsfähigen Industrie mit ihren Anforderungen an die Energieversorgung (Versorgungssicherheit und wettbewerbsfähige Preise) ausdrücklich genannt werden.

Insbesondere sind die räumlichen Voraussetzungen zur Umsetzung eines „Masterplans Versorgungssicherheit Rheinisches Revier“ zu entwerfen, ebenso für eine „Wasserstoff-Infrastruktur“ sowie dem „Gigawatt-Pakt.“

Zudem sollte zur Abbildung aller raumbezogenen Interessen der letzte Satz wie folgt formuliert werden:

„Dabei sind diese Nutzungen mit den wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Belangen, dem Freiraumschutz sowie den Bedürfnissen der Menschen für Freizeit und Erholung zu vereinbaren.“

Bei der zukünftigen Nutzung, sollte die Chance zur Umsetzung innovativer Ansätze in der Ernährungsproduktion und auch das besondere Biotop- und Artenschutzpotential der landwirtschaftlich rekultivierten Flächen für die gefährdeten Offenlandarten, in angemessenem Umfang berücksichtigt werden. In Abs. 7 der Erläuterungen sollte daher ergänzt werden: „Hierbei sind die Anforderungen an die landwirtschaftlichen Freiräume als Lebensräume bedrohten Tiere und Pflanzen besonders zu berücksichtigen“.

Es sollte auch auf die Bedeutung der Waldvermehrung in einer extrem waldarmen Region, insbesondere bei der Wiederherstellung einer attraktiven, multifunktionalen Landschaft, hingewiesen werden.

### **Entscheidungssatz 3: Planungshorizont mit Revisionszeitpunkten**

### **Entscheidungssatz 4: Verbesserungen für die Tagebauranddörfer Garzweiler II**

Der Regionalrat unterstützt die Vorgaben der Leitentscheidung, mögliche Folgewirkungen der Revisionsüberprüfungen nach KVBG auf die Tagebauplanung Garzweiler nach Möglichkeit bereits im anstehenden Braunkohlenplanänderungsverfahren zu berücksichtigen. Hierbei ist eine vollständige und hochwertige Rekultivierung zu jedem Zeitpunkt sicherzustellen und eine spürbare Verbesserung des Immissionsschutzes zu erreichen.

Der Regionalrat regt an, dass die Landesregierung darlegt, unter welchen Bedingungen „gegebenenfalls können größere Abstände des Tagebaus zu den Ortsrändern“ insbesondere energiepolitisch und energiewirtschaftlich rechtskonform erreicht werden können.

### **Entscheidungssatz 5: Inanspruchnahme und Rekultivierung von Garzweiler**

Der Regionalrat begrüßt die explizite Benennung der Belange der Stadt Jüchen zur Verfüllung und Rekultivierung des „östlichen Restlochs“ und der Eröffnung von städtischen Entwicklungsmöglichkeiten südlich der A46.

Damit die Regionalplanung die Stadt Jüchen bei alternativen Flächenentwicklungen aus früheren Tagebauflächen unterstützen kann, muss ein zusätzlicher Strukturwandelbedarf bei der Flächennutzung für Anrainerkommunen anerkannt und der Landesentwicklungsplan (Ziel 6.1-1 und 6.2-3) entsprechend geändert werden.

Hinsichtlich der A61n wird angeregt den verkehrlichen Bedarf zu prüfen und bei einem möglichen Wegfall ein gleichwertiges, die Tagebaurandlagen entlastendes Netz unter Einbeziehung der A44n und A46n mit einer deutlichen Verbesserung des Immissionsschutzes für die Ortslagen an der A46 herzustellen.

Es wird erwartet, dass auch die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Modifikation der Braunkohlenplanung/Regionalplanung für den Bereich des Tagebaus Garzweiler einfließen und mit den Trägern der Landschaftsplanung einvernehmlich abgestimmt werden.

In Abs. 3 des Entscheidungssatzes sollte im Hinblick auf die zukünftigen Gestaltungsoptionen der Flächen im östlichen Bereich des Restsees die Fokussierung auf die Erholungsfunktion gestrichen werden. Stattdessen sollte in der Leitentscheidung allgemeiner darauf abgestellt werden, „dass der östliche Seebereich samt anschließender Flächen den Ansprüchen an eine hochwertige Raumentwicklung gerecht werden kann.“

### **Entscheidungssatz 7: Anpassung der Rekultivierung**

Zum Entscheidungssatz 7 wird erläutert, dass Massen aus dem Tagebau Garzweiler zum Ausgleich von entstehenden Massendefiziten bei Löss im Tagebau Hambach beitragen müssen, dies aber weder zeitlich noch qualitativ zu Lasten der Rekultivierung von Garzweiler gehen darf.

Dies sollte Gegenstand des Entscheidungssatzes 7 sein. Dieser beinhaltet in Abs. 1 lediglich die Beschränkung des erforderlichen Massentransfers auf das zur Rekultivierung zwingend erforderliche Maß.

Hier sollte im Entscheidungssatz formuliert werden: „Ein erforderlicher Massentransfer aus dem Tagebau Garzweiler II ist auf das zur Rekultivierung zwingend erforderliche Maß zu beschränken und darf zeitlich und quantitativ nicht zu Lasten des Tagebaus Garzweiler gehen“.

Zum Entscheidungssatz 7 wird erläutert, dass die früher beginnende Befüllungsphase des Restsees Hambach zu keiner Benachteiligung des Tagebaurestsees Garzweiler werden darf.

Dies sollte ebenfalls Gegenstand des Entscheidungssatzes 7 sein und dort nach dem Satz 4 folgender Satz eingefügt werden: „Die Befüllung des Restsees Hambach darf weder zeitlich noch qualitativ zu Lasten des Tagebaurestsees Garzweiler gehen“.

Zudem soll zumindest in die Begründungen mit aufgenommen werden, dass auch die Konzepte und Ziele der Planungen der Standortkommunen und des Zweckverbandes Landfolge Garzweiler mit Priorität in die Rekultivierungsplanungen einfließen und in enger Abstimmung mit den Kommunen (einschließlich der Kreise) in diese integriert werden sollen.

### **2.3 Wasserverhältnisse nach Tagebauende: Voraussetzung für eine gute Zukunft**

Nach dem 2. Absatz sollte folgender Satz eingefügt werden:

„Zu diesem Zweck ist frühzeitig ein ganzheitliches Entnahme- und Wasserversorgungskonzept zu erstellen, in dem einerseits die quantitativ und qualitativ zur Verfügung stehenden Wassermengen und andererseits die qualitativen und mengenmäßigen Wasserbedarfe aller Zielorte dargestellt werden und ein Management für das Worst-Case-Szenario „anhaltende Niedrigwasserereignisse im Rhein“ dokumentiert werden.“

Nach dem neuen Absatz 2 sollte zudem folgender Absatz 3 folgen:

„In etlichen Ortsteilen, die vom Braunkohletagebau bedingten Sümpfungen betroffen sind, ist nicht immer grundwasserangepasst gebaut worden. Zur Sicherung der Standfestigkeit und der Wohnbarkeit der betroffenen Gebäude sind umfangreiche bauphysikalische bzw. hydraulische Maßnahmen erforderlich. Die Umsetzung der Maßnahmen wird noch mehrere Dekaden erfordern. Die Infiltrations- und Direkteinleitungsmaßnahmen sollen angepasst werden, wenn in Folge dieser nachteilige Auswirkungen auf bebaute Gebiet zu besorgen sind.“

## **Entscheidungssatz 11: Sichere Bereitstellung von Trink-, Öko-, Ausgleichs- und Ersatzwasser**

Die vorgenommenen Priorisierung, im Sinne des Vorrangs bei der Bereitstellung von Öko-, Ausgleichs- und Ersatzwasser vor der Restseebefüllung, sowie des Vorrangs der Trinkwasserversorgung vor allen anderen Nutzern und Belangen, wird begrüßt.

In Absatz 2 des Entscheidungssatzes sollte aufgrund der Tatsache, dass klimatisch bedingte Niedrigwasserereignisse in den Feuchtgebieten und den Zielgewässern nicht von der RWE Power AG auszugleichen sind, hinter dem Wort „Niedrigwasserereignissen“ die Wörter „des Rheins“ eingefügt werden.

Im Entscheidungssatz 11 wird eine entsprechende Ergänzung wie in Entscheidungssatz 10 für notwendig erachtet: Vom Bergbautreibenden müssen geeignete Maßnahmen der Rheinwasseraufbereitung geplant und abgesichert werden, die eine schädliche Veränderung der zu speisenden Gewässer (Oberflächengewässer, Feuchtgebiete und Grundwasser) verhindern und die Erreichung eines guten chemischen und guten ökologischen Zustands der Oberflächengewässer und eines guten chemischen Zustands des Grundwassers gewährleisten.

Im ersten Absatz der Erläuterungen sollte im Satz 4 nach dem Wort „Feuchtgebiete“ ein Komma gesetzt und dann das Wort „insbesondere“ eingefügt werden.

Den ersten sollte um folgenden Satz ergänzt werden: „Ebenfalls ist eine Gefährdung des im Abstrom der Abraumkippe Garzweiler gelegenen Einzugsgebiets der Wassergewinnungsanlage Zweifaltern im Hinblick auf eine erhöhte Sulfatkonzentration durch geeignete Maßnahmen zu minimieren.“

## **Einfügung eines neuen Entscheidungssatzes 15**

Die Aussagen zur Absicherung der Folgekosten des Tagebaubetriebs im einführenden Kapitel der Leitentscheidung werden begrüßt.

Darüber hinaus sollte die Leitentscheidung einen kommunalen Entschädigungsanspruch für die Tagebauanrainerkommunen enthalten, deren kommunale Entwicklungsperspektiven aufgrund des vorzeitigen Ausstiegs erheblich gemindert sind.

Dies aufgrund der langfristigen Bedeutung in einem eigenen Entscheidungssatz niederzulegen.

## **Langfristige Absicherung der Folgekosten des Tagebaubetriebs / Entschädigungsregelungen**

### **15.1 Langfristige Absicherung der Folgekosten des Tagebaubetriebs:**

Es ist sicherzustellen, dass zu jedem künftigen Zeitpunkt ausreichend finanzielle Mittel zur Deckung der mit dem Braunkohlenabbau verbundenen Folgekosten zur Verfügung stehen. Art und Umfang der dazu anzusammelnden Mittel sind auf der Grundlage konkreter Ziele im Vorfeld eines Monitoringprozesses festzulegen. Grundlage für das Finanzmonitoring ist eine Bestandsaufnahme (Risikoinventur) sämtlicher Sachverhalte, die im Rahmen des Braunkohlenabbaus potenzielle Folgekosten verursachen. Auf dieser Grundlage sind im Rahmen des Monitorings Szenarien hinsichtlich Art, Umfang und Zeitpunkt der Leistungserbringung zu definieren. Daraus können finanzielle Ziele abgeleitet werden.

Insbesondere vor dem Hintergrund der zwischenzeitlich im Bereich der Steinkohle bzw. der Atomenergie gefundenen Lösungen kommt auch die Errichtung externer Fonds oder einer Stif-

tung zur Absicherung der Folgekosten im Zusammenhang mit der Braunkohlegewinnung in Betracht. Eine Entlastung des Bergbautreibenden von den Risiken sollte allerdings erst zu einem Zeitpunkt erfolgen, ab dem grundsätzlich nur noch ein Risikoabbau erfolgt. Zu diesem Zeitpunkt erscheint die Bildung eines externen Fonds / einer Stiftung als geeignete Lösung.

### **15.2 Entschädigungsregelungen:**

Einige Tagebauanrainerkommunen haben auf die rechtsverbindlich zugesagte Rekultivierung des Stadt- bzw. Gemeindegebietes als Landfläche und die zeitliche Befristung des Eingriffs in die kommunale Planungshoheit vertraut. Die diesen Tagebauanrainerkommunen wie beispielhaft den Städten Elsdorf und Jüchen durch den dauerhaften Entzug der Landfläche als Folge der geänderten Braunkohlenplanung entstehenden Entwicklungsnachteile sind durch das Land NRW zu entschädigen.“

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Hans-Hugo Papen  
Vorsitzender  
der CDU-Fraktion

gez.  
Günter Wurm  
Vorsitzender  
der SPD-Fraktion

gez.  
Lothar Schiffer  
Vorsitzender  
der FDP/FW-Fraktion